



EMN 100 NS

Anwendungsbereich:

Das Stromprodukt EMN 100 NS gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem Strombezug von mehr als 100'000 kWh pro Jahr.

Die Elektrizitätsversorgung Altendorf AG (EVA) weist ihrer Kundschaft die Preise für die Netznutzung und für die elektrische Energie ebenso wie die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderungsabgaben für erneuerbare Energien nach Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Energiegesetz (EnG) auf den Rechnungen separat aus.

Die **Netznutzung** umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zur Kundschaft zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundschaft gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes EMN 100 NS wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben, sowie ein Grundpreis und ein Leistungspreis.

Die **Energie** bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Preise:

		exkl. MWST.	inkl. MWST.
NETZNUTZUNG	Grundpreis (Fr./Monat)		
	Grundpreis je Messstelle	50.00	53.85
	Grundpreis je Messstelle bei freiem Energiebezug	Fernauslesung & Lastgang 100.00	107.70
	Leistungspreis (Fr./Monat)		
	Leistungspreis je kW	8.70	9.37
	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
Sommer und Winter	Hochtarif Niedertarif	4.43 3.24	4.77 3.49
SDL Swissgrid-Systemdienstleistungen	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
	Sommer und Winter	Hoch- und Niedertarif	0.46 0.50
FÖRDERUNGSABGABEN Gemäss Art. 35 EnG	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
	Sommer und Winter	Hoch- und Niedertarif	2.30 2.48
ABGABEN Gemeinwesen	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
	Sommer und Winter	Hoch- und Niedertarif	0.34 0.37
ENERGIE	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
	Sommer	Hoch- und Niedertarif	19.95 21.49
	Winter	Hoch- und Niedertarif	24.86 26.77
	TOTAL	Arbeitspreis (Rp./kWh)	
Sommer	Hochtarif Niedertarif	27.48 26.29	29.60 28.31
Winter	Hochtarif Niedertarif	32.39 31.20	34.88 33.60

Allgemeine Bestimmungen:

1. Zeitzonen für die Netznutzung und den Energiebezug

Hochtarif	Montag – Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 – 13:00 Uhr
Niedertarif		Alle übrigen Zeiten
Sommer	Sommermonate	April – September
Winter	Wintermonate	Januar – März und Oktober - Dezember

Die EVA kann aus technischen Gründen die Preiszeitzonen vorübergehend verschieben.

2. Abgaben

Die Abgaben umfassen Kosten an die öffentliche Hand, wie Gemeinwesen und Steuern. Diese Abgaben werden jährlich angepasst.

3. Förderungsabgaben Bund

Dient u.a. zur Förderung von Produktionsanlagen für neue erneuerbare Energien gemäss Art. 35 EnG. Der Bundesrat legt jährlich den Betrag fest.

4. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen.

5. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 7.7%. Sollte die Mehrwertsteuer nach dem 31.8.2022 auf das Tarifjahr angepasst werden, erlauben wir uns dies ebenfalls nachträglich anzupassen.

6. Blindenergie

Die festgehaltenen Preise gelten unter der Voraussetzung, dass der Sollwert für den Leistungsfaktor tangens phi (kVarh/kWh) 0.426 (was einem cos-phi von 0.92 entspricht) nicht überschritten wird. Bei Überschreitung (bzw. Unterschreitung) des Sollwertes ist für die mehrbezogene Blindkilovarstunde (kVarh) im Hoch- und im Niedertarif Rp. 4.2 zu entrichten.

7. Messung

Die gesamte, elektrische Energie wird mit einem einzelnen Zähler kombiniert mit Maximumvorrichtung und Blindenergie gemessen. Der Leistungspreis ergibt sich aus dem in Kilowatt (kW) ermittelten Monatsmaximum, multipliziert mit der Leistung. Als Monatsmaximum gilt der mit 15minütiger Registrierdauer festgelegte höchste Durchschnittswert.

Muss die Energie an mehr als einer Stelle abgegeben werden, so wird sie für jede Messstelle einzeln entsprechend dem Tarif verrechnet.

8. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt der Monat. Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage rein netto. Der Ablesezyklus ist auf das Ende des jeweiligen Monats festgelegt. Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden mit Fr. 35.00 verrechnet.

9. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leerstehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Im Weiteren gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Lieferung von elektrischer Energie durch die EVA.

11. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2023.